

Als Folge der Steuerermittlungen im Fall Zumwinkel, ausgelöst durch die gestohlenen liechtensteinischen Bankdaten und die durch die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen erworbenen Kundendaten, rechnen die Schweizer Banken mit einem enormen Mittelabfluss vor allem ihrer deutschen Anleger. Um diesen zu stoppen, haben die Schweizer Banken innovative Modelle entwickelt. Fraglich ist, inwieweit dies vor dem Hintergrund der jüngsten Änderungen des deutschen Steuerrechts gelungen ist.

ANDREAS STAUFFER

# STEUEREHRliche ANLAGEMODELLE VON SCHWEIZER BANKEN

## Beurteilung der Steuerehrlichkeit aus deutscher Sicht

### 1. STEUEREHRliche ANLAGEMODELLE

Exemplarisch soll anhand den beiden wohl meist angebotenen Modelle *Lebensversicherung* und *Abgeltungssteuerfonds* untersucht werden, ob die Anlagen tatsächlich den deutschen Steuergesetzen genügen.

**1.1 Lebensversicherungsmodell.** Dieses Anlagemodell basiert auf der Bestimmung, dass die Erträge aus Lebensversicherungsverträgen in Deutschland steuerfrei oder erst bei Vertragsende (teilweise) steuerpflichtig sind. Dazu errichtet die Bank eine Offshore-Gesellschaft, z. B. eine Bermuda Life-Insurance Ltd., und gestaltet in dieser ein lebensversicherungähnliches Anlagevehikel. Der Kunde bringt sein bisheriges Depot in die Offshore-Gesellschaft ein und erhält im Gegenzug einen lebensversicherungähnlichen Anspruch. Damit soll er persönlich über kein direktes Vermögen mehr verfügen. Steuerlich zu erklärende Erträge fließen ihm nicht mehr zu und der mögliche Auszahlungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag wäre, so die Anlageberater der Bank, steuerfrei oder erst in vielen Jahren zu versteuern.

**1.2 Abgeltungssteuerfonds.** Seit 1. Januar 2009 hat Deutschland die sogenannte Abgeltungssteuer auf Vermögenserträge eingeführt. Neu gegenüber der bisherigen Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlagsteuer ist dabei, dass die Steuer Abgeltungswirkung besitzt. D. h. sie ist definitiv und es bedarf keiner gesonderten Erklärung der Einkünfte, die mit der Abgeltungssteuer belastet sind. Hierauf aufbauend sieht dieses Modell vor, in Fonds und Anlagen zu investieren, die der deutschen Abgeltungssteuer unterliegen. Der deut-

sche Anleger hätte damit seine steuerlichen Pflichten erfüllt, ohne dass er das Vermögen in der Schweiz offenlegen müsste, da die Abgeltungssteuer durch den Fonds anonym einbehalten und abgeführt wird.

### 2. STEUERliche BEURTEILUNG AUS DEUTSCHER SICHT

**2.1 Besteuerung der Lebensversicherung in Deutschland.** Lebensversicherungen, die vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden und bestimmte Voraussetzungen bezüglich Laufzeit, Beitragszahlung und Risikoschutz erfüllten, blieben und bleiben in Deutschland bei Fälligkeit vollkommen steuerfrei. Verträge mit Abschlussdatum ab dem 1. Januar 2005 führen, wiederum unter bestimmten Voraussetzungen, je nach Auszahlungsmodalität zu einer teilweisen oder vollständigen Besteuerung der erwirtschafteten Erträge.

Die Besteuerung von Lebensversicherungen wurde in der Folge einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 [1] durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 grundlegend geändert. Unverändert blieb aber der Gedanke einer Besteuerung erst bei Ablauf des Vertrags, wegen des damit verbundenen Vorsorgecharakters [2].

**2.1.1 Funktionsidee des Lebensversicherungsmodells.** Ausgangspunkt der Überlegungen der Schweizer Banken bei der Gestaltung des Lebensversicherungsmodells ist die ausschliessliche Besteuerung am Vertragsende. Dem Anleger sollen in den kommenden Jahren tatsächlich keine steuerbaren Erträge zufließen, sodass zumindest zukünftig die Erträge aus der Anlage bis auf weiteres nicht zu deklarieren wären. Eine finale Besteuerung, idealerweise nach Verjährung möglicher Steuerverkürzungen aus Anlagen in früheren Jahren, wird dabei vom Kunden akzeptiert.

Um in den Genuss der finalen Besteuerung am Ende der Laufzeit zu kommen, muss die Lebensversicherung – neben weiteren Voraussetzungen, die die bekannten Anlagemodelle aber wohl erfüllen – folgende Voraussetzungen erfüllen:

→ *keine vermögensverwaltende Lebensversicherung:* Eine solche vermögensverwaltende Lebensversicherung liegt vor, wenn der Anleger direkt oder indirekt auf die Anlagestrategie Ein-



ANDREAS STAUFFER,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
STEUERBERATER (D),  
WIRTSCHAFTSPRÜFER (D),  
PARTNER, TAX ADVISORS &  
ASSOCIATES AG, ZÜRICH,  
ANDREAS.STAUFFER@  
TAXADVISORS.CH

fluss nehmen kann [3]. Dies ist jeweils dann der Fall, wenn der Anleger lediglich sein Depot in ein als Lebensversicherung deklariertes Anlagevehikel der Bank überträgt und weiterhin eine individuelle Depotverwaltung möglich ist. → *Kapitalerhaltungsgarantie und Minimalleistung*: Das Vorliegen einer Lebensversicherung mit dem Recht zur finalen Besteuerung bei Vertragsablauf wird dann verneint, wenn der Vorsorgecharakter nicht gegeben ist. Dies bedingt u. a. einen Mindesttodesfallschutz von 110% des vorhandenen Deckungskapitals während der Laufzeit. Verträge, bei denen der Kunde ein Kursrisiko auch auf den Beitrag (= eingebrachter Depotwert) trägt, gilt damit nicht als Lebensversicherung [4].

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche Schweizer Anbieter, wohl alle namhaften Lebensversicherer, anerkannte Versicherungslösungen anbieten, die die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung in der Schweiz wie in Deutschland erfüllen. All diese Versicherungslösungen berücksichtigen dabei auch die auf dem Vorsorgegedanken aufbauende Kapitalbindung, was sie als Lösungsmodell im hier beleuchteten Kontext ausscheiden lässt. Es sei also ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten Produkten nicht um Lebensversicherungspolice nach Schweizer oder deutschem Recht handelt. Tatsächlich werden neue Depots unter dem Namen einer Offshore-Gesellschaft mit dem Namen «Life Insurance» oder ähnlichem eingerichtet und fortgeführt.

2.1.2 *Steuerliche Würdigung des Lebensversicherungsmodells*. Alle dem Autor bekannten Lebensversicherungsmodelle erfüllen eine oder auch beide der vorgenannten Bedingungen

---

*«Ausgangspunkt der Überlegungen der Schweizer Banken bei der Gestaltung des Lebensversicherungsmodells ist die ausschliessliche Besteuerung am Vertragsende.»*

nicht. Es handelt sich damit nicht um Lebensversicherungen aus Sicht von § 20 Abs. 1 Nr. 6 des deutschen *Einkommenssteuergesetzes (EStG)*. Dies hat zur Folge, dass die laufenden Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 oder 6 EStG direkt dem wirtschaftlich Berechtigten im Zeitpunkt des Erwerbs, also jährlich zuzurechnen und von diesem auch laufend zu besteuern sind [5]. Die gewünschte Wirkung einer ausschliesslichen Endbesteuerung bei Vertragsablauf wird nicht erreicht.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Umlegung des eigenen Depots unter den Deckmantel der vermeintlichen Versicherung sogar als Steuerbetrug ausgelegt werden könnte. Es wird nicht etwa, wie bei echten Versicherungen gesetzlich

vorgegeben, ein Rückkaufswert bescheinigt. Der deutsche Anleger erhält einen «falschen» Depotauszug seines Depots, jedoch unter dem Namen der «Life Insurance». Bei dessen Verwendung zur Täuschung der Steuerbehörden könnte aus der einfachen Steuerhinterziehung der rechtshilfefähige Steuerbetrug werden. Dies hätte zur Folge, dass sich der deutsche Anleger schon unter dem heute noch geltenden *Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)* mit Deutschland nicht mehr auf den Schutz des Schweizer Bankgeheimnisses verlassen könnte [6]. In diesem Fall würde sich ein deutscher Anleger schlechter stellen, als wenn er nichts tut.

## 2.2 Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und Abgeltungssteuerfonds. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz [7], die gesetzgeberische Umsetzung von Steinbrücks 7. Kavallerie [8], beinhaltet unter anderem eine Änderung von § 90 Abs. 2 *Abgabenordnung (AO)* mit folgendem Wortlaut:

«Bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem Staat oder Gebiet verfügt, mit dem kein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern zum Einkommen und vom Ertrag in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet keine Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder keine Bereitschaft zur einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht, hat der Steuerpflichtige nach Aufforderung der Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten aussergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen; die Versicherung an Eides statt kann nicht nach § 328 (AO) erzwungen werden.»

Ergänzend wurde noch eine Regelung eingeführt, die die deutsche Bundesregierung ermächtigt, die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen im Wege einer Rechtsverordnung zu präzisieren. Diese Rechtsverordnung wurde als *Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV)* am 18. 09. 2009 erlassen.

**2.2.1 Eidesstattliche Versicherung auf Verlangen.** Die neu eingefügte Bestimmung in § 90 Abs. 2 Satz 3 AO ermächtigt die deutschen Finanzbehörden, eine eidesstattliche Versicherung über den Bestand nachhaltiger Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland einzufordern. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf [9] bedingt die Einforderung dieser eidesstattlichen Versicherung in der finalen gesetzlichen Bestimmung «objektiv erkennbare Anhaltspunkte» für den Bestand einer derartigen Geschäftsbeziehung. Eine falsche eidesstattliche Versicherung würde den Straftatbestand des Meineids im Sinne § 156 des *deutschen Strafgesetzbuchs (StGB-D)* erfüllen und wäre mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe strafbewehrt.

**2.2.2 Staaten oder Gebiete mit denen kein Abkommen besteht.** Gestützt auf die Regelungen in der SteuerHBekV hat das deut-

sche Bundesministerium der Finanzen am 5. Januar 2010 mittels Erlass festgestellt, dass per 1. Januar 2010 kein Staat oder Gebiet die Voraussetzungen für die Massnahmen nach der SteuerHBekV erfüllt [10]. Man sollte also annehmen, dass das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wie die dazugehörige Rechtsverordnung derzeit keine Wirkung entfalten.

**2.2.3 Das Kleingedruckte in der Einkommenssteuererklärung 2009.** Im Einkommenssteuererklärungsformular für das Jahr 2009 findet sich im sogenannten Mantelbogen ESt 1A in Zeile 108 folgende Frage: «Unterhalten Sie nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?»

Diese Frage ist im Fall der ehelichen Zusammenveranlagung durch beide Ehepartner getrennt zu beantworten. In den Erläuterungen zur Einkommenssteuererklärung 2009 findet sich dann jedoch zu Zeile 108 wieder der Hinweis auf § 90 Abs. 2 AO. Dies obwohl gemäss dem oben zitierten Erlass die Anwendung aktuell gar nicht in Frage kommt. Es wird weiter ausgeführt, dass nachhaltige Geschäftsbeziehungen solche sind, die «auf Dauer angelegt sind». Danach soll das dauerhafte Unterhalten eines Kontos (auch wenn keine Kontobewegungen erfolgen), auch unter Einschaltung eines Treuhänders, eine nachhaltige Geschäftsbeziehung darstellen und zur entsprechenden Angabepflichtigen.

Es scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass es sich hierbei nicht um eine Aufforderung durch die Finanzbehörde im Sinne der Bestimmung des § 90 Abs. 2 AO handelt. Eine solche Aufforderung bedingt eine einzelfallbezogene Anfrage, die daher nicht in formularmässiger Art und Weise an alle Steuerpflichtigen erfolgen kann. Zudem ist auch kein Hinweis auf die Versicherung an Eides statt gegeben, sodass eine wahrheitswidrige Beantwortung schlechtesten Falls eine «schriftliche Lüge» sein kann, nicht jedoch der strafbewehrte Meineid.

Aktuell kann aus Autorsicht nicht beurteilt werden, was die Finanzverwaltung mit Einforderung dieser Erklärung tatsächlich bezweckt. Es kann an dieser Stelle auch dahingestellt bleiben, ob nach derzeitiger Rechtslage überhaupt eine Berechtigung besteht, diese Auskunft allgemein und ohne Ansehen des Einzelfalls einzufordern.

Nach Auskunft aus dem zuständigen Referat im deutschen *Bundesministerium der Finanzen (BMF)* wurde die Frage im Einkommenssteuerformular praktisch zeitgleich mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz erarbeitet. Die Frage stützt sich auf die sogenannten allgemeinen Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren in § 90 AO, auch wenn der neue § 90 Abs. 2 Satz 3 AO derzeit nicht anwendbar ist. Nach mündlicher Aussage des BMF hat eine für sich genommene falsche Beantwortung der Frage keine Konsequenz, wenn durch die Falschbeantwortung keine steuerverkürzenden Sachverhalte vertuscht werden. Dies wäre beispielsweise denkbar bei einem Auslandskonto ohne Ertrag. Sollte jedoch später eine Steuerhinterziehung durch derartige Auslandsbeziehungen ermittelt werden, hätte dies nach Meinung der Finanzverwaltung sicher negativen Einfluss auf die Höhe der Strafe. Ob die Rechtsprechung das tat-

sächlich auch so sieht, wie es die Finanzverwaltung gerne hätte, ist abzuwarten.

Erkennbar sind aber sowohl in Gesetzgebung als auch in Verlautbarungen der Finanzverwaltung die Bemühungen, noch vor Wiedereinführung der Vermögenssteuer<sup>[11]</sup> in Deutschland möglichst weitreichende Informationen über Umfang und Allokation des Vermögens der deutschen Steuerbürger zu gewinnen.

**2.2.4 Steuerliche Würdigung des Abgeltungssteuerfonds.** Es ist festzustellen, dass das Modell eines Abgeltungssteuerfonds über eine Schweizer Bank ohne entsprechende Erklärung in der deutschen Steuererklärung zumindest im Graubereich eines Steuerdelikts liegt.

Zukünftig könnte die deutsche Finanzverwaltung gestützt auf § 90 Abs. 2 AO bei einem deutschen Inhaber eines Schweizer Abgeltungssteuerfonds die Versicherung an Eides statt über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu einem ausländischen Finanzinstitut einfordern. Sollte dieser dann wahrheitswidrig die Frage verneinen, würde er sich durch die Abgeltungssteuer zwar keiner Steuerhinterziehung, sich jedoch des Meineids nach § 156 StGB-D strafbar machen. Im Gegensatz zur Steuerhinterziehung kann bei Meineid aber keine Straffreiheit durch eine spätere Selbstanzeige<sup>[12]</sup> erreicht werden.

### 3. FAZIT

Beide Modelle sind in jedem Fall ungeeignet, mögliche Verfehlungen der Vergangenheit zu heilen. Dessen sind sich vermutlich auch die Initiatoren und Kundenberater der Banken bewusst, wenn es auch nicht immer so kommuniziert wird. Die Modelle würden ausschliesslich in die Zukunft wirken. Dies hat in jedem Fall zur Folge, dass der deutsche Kunde, auch wenn das Modell steuerrechtlich belastbar wäre, noch einer möglichen Strafrechtsverfolgung von 5/10 Jahren<sup>[13]</sup> und einem Nachversteuerungsrisiko nebst Hinterziehungs-

zins von in jedem Fall 10 Jahren<sup>[14]</sup> ab Umstellung auf das jeweilige Modell ausgesetzt wäre.

Wie gezeigt, führt das Lebensversicherungsmodell auch für zukünftige Jahre nicht zur «Steuerehrlichkeit», da die angebotenen Produkte nicht den Bedingungen der deutschen Steuergesetzgebung für die Anerkennung als Lebensversicherung mit finaler Besteuerung bei Vertragsablauf genügen.

---

*«Im Gegensatz zur Steuerhinterziehung kann bei Meineid keine Straffreiheit durch eine spätere Selbstanzeige erreicht werden.»*

Das Lebensversicherungsmodell führt oft lediglich dazu, dass das bestehende Depot unter einem Deckmantel fortgeführt wird. Durch die erwartete «Grosse Auskunftsklausel» im DBA mit Deutschland ab 1. Januar 2011 wäre auch einfache Steuerhinterziehung für Delikte ab 1. Januar 2011 rechts- oder gar amtshilfefähig<sup>[15]</sup>. Durch die Nutzung des Lebensversicherungsmodells könnte die Steuerhinterziehung eventuell zum Steuerbetrug werden, was eine Rechtshilfe schon heute und für die Vergangenheit ermöglichen könnte.

Da das deutsche Bundesfinanzministerium per 1. Januar 2010 festgestellt hat, dass es aktuell keine Staaten oder Gebiete gibt, auf die die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 Satz 3 AO anzuwenden wären, bewegt sich der Abgeltungssteuerfonds im Moment lediglich in einer Grauzone. Es ist aber jederzeit damit zu rechnen, dass entweder durch eine Gesetzesverschärfung oder eine wieder härtere Gangart der deutschen Finanzverwaltung, die eidliche oder uneidliche Einforderung einer Erklärung zu Kapitalanlagen im Ausland zum Standard wird. Der Abgeltungssteuerfonds würde dann

zwar nach heutiger Rechtslage deutsche Anleger immer noch vor einer Steuerhinterziehung bewahren. Die strafbare un-  
eidliche Falschaussage oder gar Meineid im Zusammenhang mit falschen Erklärungen über Beziehungen zu ausländischen Finanzinstituten wären aber Delikte, die im Gegensatz zur Steuerhinterziehung nicht durch Selbstanzeige straffrei beseitigt werden könnten.

Es wäre wünschenswert, wenn die Schweizer Banken vermehrt Anlageprodukte gestalten, welche auch ohne rechtlich fragwürdigen Steuervorteil für in- und ausländische Anleger attraktiv sind. Das internationale Steuergefälle und die bestehenden Abkommen bieten dabei immer noch genug Möglichkeiten, die Anlageprodukte durch zusätzliche Steueroptimierung legal attraktiver zu machen. ■

**Anmerkungen:** 1) 2 BvL 17/99, Ausgangsfrage der Klage war die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerungsarten von Beamtenpensionen (volle Besteuerung mit geringem Freibetrag) gegenüber der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten zum deutlich günstigeren s. g. Ertragsanteil. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat darin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 3 des deutschen Grundgesetzes erkannt, weshalb in der Folge die Besteuerung sämtlicher Arten der Altersversorgung und damit auch der Lebensversicherung neu zu regeln waren. 2) Blümich: EStG, KStG, GewStG 104. Auflage, § 20 EStG Rn. 423. 3) Blümich: EStG, KStG, GewStG 104. Auflage, § 20 EStG Rn. 423 a. 4) Zu den Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen in Deutschland vgl. BMF-Schreiben vom 22. 12. 2005 in der Fassung vom 1. 10. 2009 (BMF IV C 1 – S 2252/07/0001). 5) Blümich: EStG, KStG, GewStG 104. Auflage, § 20 EStG Rn. 423 c. 6) Art. 27 Abs. 1 lit. b DBA Deutschland,

im Fall von Betrugsdelikten wird schon unter dem heute geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in der Fassung vom 12. 08. 2003 Rechtshilfe gewährt. 7) BGBl 2009 I Nr. 60 vom 24. 09. 2009. 8) Sinz/Kubaile in IStR 2009, S. 401. 9) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung vom 13. 01. 2009. 10) BMF IV B2-S 1315/08/10001-09 vom 05. 01. 2010. 11) Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag von ver.di, IG Metall und Hans-Böckler-Stiftung, 2002; Die Linkspartei.PDS: Forderungen gem. Pressemitteilung vom 18. Mai 2005; Prof. Dr. Joachim Wieland: Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Rechtsgutachten im Auftrag von ver.di, 2003; Forsa-Umfrage im Auftrag des Stern und RTL vom 18. 08. 2009, aktuell ergäbe sich dazu in Deutschland eine Zustimmung von 47%. 12) Zu den Voraussetzungen vgl. § 371 der deutschen Abgabenordnung. 13) Die einfache Strafverfolgungs-

verjährung für Steuerhinterziehung nach § 370 AO beträgt 5 Jahre. In Fällen der gewerbs- oder bandenmässigen Steuerhinterziehung nach § 370a AO beträgt diese 10 Jahre. Die absolute Strafverfolgungsverjährung beträgt das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist, also 10/20 Jahre. Die Verjährung beginnt regelmässig mit Veranlagung der falschen Steuererklärung. In der Regel also ein oder oft zwei Jahre nach dem massgebenden Steuerjahr. 14) § 169 Abs. 2 Satz 2 AO, im Fall der Steuerhinterziehung beträgt die Festsetzungsverjährung 10 Jahre. Auch für Jahre, für die die 5-jährige Strafverfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, kann die Steuerfestsetzung noch bis 10 Jahre rückwirkend erfolgen. 15) Pressemitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 26. 03. 2010 zur Paraphierung des Änderungsprotokolls zum DBA Deutschland, Aufnahme der Amtshilfeklausel nach Art. 26 OECD-Musterabkommen.

## RÉSUMÉ

### Modèles de placement fiscaux des banques suisses

Depuis les investigations du fisc allemand fondées sur des données bancaires volées au Liechtenstein en 2008 puis, plus récemment, sur un CD contenant des données de clients, les banques suisses sont confrontées à une hémorragie de fonds, surtout de leur clientèle allemande qui, pour éviter des poursuites pénales, s'auto-dénonce et fait ainsi sortir les placements visés de la clandestinité, avant de les rapatrier en Allemagne.

Pour colmater la brèche, les banques suisses développent des modèles de placement innovateurs destinés à retenir les fonds de cette clientèle grâce à une étiquette de «civisme fiscal». Les modèles les plus répandus sont le modèle d'assurance vie et les «Abgeltungssteuerfonds».

L'idée de départ du modèle d'assurance vie est qu'en Allemagne, l'imposition intervient exclusivement à l'échéance du contrat. En principe, pendant toute la durée de la police le client ne devrait donc déclarer ni revenu ni fortune. Le défaut de tous les modèles connus est que le client peut continuer à influencer sur les placements effectués et/ou que les composantes d'assurance prises en compte dans le modèle ne répondent pas aux critères fixés. Par conséquent, ces produits ne peuvent être qualifiés d'assurance vie au sens du droit fiscal allemand et l'imposition unique à l'échéance ne s'y applique pas.

Le modèle «Abgeltungssteuerfonds» se fonde quant à lui sur le mode d'imposition des revenus de la fortune qui est entré en vigueur en Allemagne en 2009. Il s'agit d'un nouvel

impôt libératoire appelé Abgeltungssteuer, qui est définitif et exclut toute autre déclaration. En investissant exclusivement dans des vecteurs visés par l'impôt libératoire, l'investisseur remplirait ses obligations fiscales. Et comme le débiteur de l'impôt libératoire règle l'impôt anonymement, la fortune ne devrait pas non plus être déclarée. Mais la nouvelle loi allemande sur la lutte contre l'évasion fiscale donne à l'administration des finances la possibilité d'exiger des contribuables une déclaration sous serment au sujet de leurs relations avec des établissements financiers à l'étranger. En cas de fausse déclaration, la personne se rend coupable de parjure et encourt jusqu'à 3 ans d'emprisonnement. Grâce à un «Abgeltungssteuerfonds», l'investisseur allemand ne commet plus de délit fiscal, mais le fisc pourrait tout de même le contraindre à déclarer ses placements par la voie de la procédure administrative.

Ces deux modèles ne déploient leurs effets qu'à posteriori et n'éteignent pas les délits fiscaux commis antérieurement. Le cas échéant, l'investisseur allemand reste passible de poursuites pénales pendant 5 à 10 ans, selon la gravité des faits qui lui sont reprochés et, en tout état de cause, d'un rappel d'impôts pendant 10 ans. Étant donné le protocole de modification de la CDB avec l'Allemagne, récemment paraphé par les parties, et la clause d'assistance administrative stipulée conformément aux standards de l'OCDE, on ne saurait que recommander aux investisseurs de tenir ces modèles à distance. AS/PB